

Strategie für die Ausübung von Stimmrechten

**gem. § 26 (1) i.V.m. § 132 (3) InvFG 2011 der Security Kapitalanlage AG
Auszug aus Prospekt 06.2017**

Die Verwaltungsgesellschaft übt die mit den Vermögensgegenständen der von ihr verwalteten Fonds verbundenen Aktionärs- und Gläubigerrechte unabhängig von den Interessen Dritter und ausschließlich im Interesse der Anleger des jeweiligen Fonds und der Integrität des Marktes aus.

Generell ist die Einflussmöglichkeit der Verwaltungsgesellschaft kraft Gesetzes gering, da nur insgesamt ein geringer Anteil am Stammkapital einer Aktie erworben werden kann.

Maßgeblich ist allein das Interesse der Anteilhaber des jeweiligen Fonds, dem die Stimmrechte zuzuordnen sind. Dies kann zur Folge haben, dass die Verwaltungsgesellschaft für die von ihr aufgelegten Fonds unterschiedlich abstimmen.

Bei Hauptversammlungen und Stimmrechtsausübung entscheidet die Verwaltungsgesellschaft nach Erwägung des zu erwartenden Nutzens über die Ausübung des Stimmrechts. Erwächst aus wirtschaftlicher Sicht, beispielsweise angesichts eines geringen Anteils des jeweiligen Papiers am Fonds oder aufgrund unverhältnismäßigen Aufwands für die Stimmabgabe im Ausland, kein Vorteil für den Anteilhaber, so kann die Verwaltungsgesellschaft von der Ausübung des Stimmrechts absehen.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich weiters jene Rechtsverfolgungshandlungen zu setzen, die unter Bedachtnahme auf den Streitwert, die Verfahrensdauer, die Verfahrenskosten und die Erfolgsaussichten bestmöglich geeignet erscheinen, vermögenswerte Ansprüche möglichst kostengünstig und rasch einbringlich zu machen. Die dadurch entstehenden Rechtsverfolgungskosten können dem Fondsvermögen angelastet werden